



**Richtlinien der Stadt Lüdenscheid
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII
vom 24.09.2021**

Inhaltsverzeichnis

I. Definition

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte
2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege
3. Kindertagespflegepersonen
4. Betreuungsumfang

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz
2. Zeiten ohne Betreuung
3. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung
4. Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildungsmaßnahmen

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Erhebung von Elternbeiträgen

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Anlage

I. Definition

Kindertagespflege ist eine wichtige Säule der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Elementarbereich und damit für die Unterstützung der Familien. Mit den vorliegenden Richtlinien will die Stadt Lüdenscheid die Kindertagespflege als familiennahes und flexibles Förderangebot qualifizieren. Eltern soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht und Kindertagespflegepersonen ein attraktives Arbeitsfeld eröffnet werden.

Die Kindertagespflege soll gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der gesetzliche Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierter Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich an sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung und die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson nach dieser Richtlinie.

II. Fördervoraussetzungen

1. Anspruchsberechtigte

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

ist gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege zu fördern, wenn:

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- die Erziehungsberechtigten (Eltern oder Alleinerziehende)
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine solche aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf begrenzt durch das Kindeswohl. Das Jugendamt der Stadt oder die vom Jugendamt der Stadt beauftragte Stelle, der Tages- und Pflegeelternverein e. V. (TuPf e. V.), hat den Betreuungsbedarf zu prüfen und im Antrag auf Übernahme von Kindertagespflegekosten zu bestätigen. Entsprechende Nachweise für den Betreuungsbedarf von über 35 Stunden wöchentlich sind von den Erziehungsberechtigten zu erbringen.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben,

haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege (§ 24 Absatz 2 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach den durch die Erziehungsberechtigten definierten individuellen Bedarfen, begrenzt durch das Wohl des Kindes.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben,

ist für Erstantragsteller zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen (§ 24 Absatz 3 SGB VIII). Eine Förderung in Kindertagespflege erfolgt nur dann, wenn eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist gegenüber der Kindertagespflege vorrangig. Bei besonderem Bedarf kann eine Förderung in Kindertagespflege gewährt werden, wenn der Besuch einer Kindertageseinrichtung aufgrund der derzeitigen individuellen Gegebenheiten nicht zumutbar ist (zum Beispiel wegen chronischer Krankheit des Kindes). Dies ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Für schulpflichtige Kinder

wird eine Geldleistung gewährt, soweit eine Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, welcher durch das Jugendamt der Stadt zu prüfen und zu dokumentieren ist. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend ist eine Förderung in Kindertagespflege möglich. Die Bewilligung der Geldleistung ist bis zum Ende des laufenden Schuljahres zu begrenzen.

Der Besuch einer OGS ist gegenüber der Kindertagespflege vorrangig. Im Fall einer Ablehnung wegen mangelnder Kapazitäten der OGS ist ein Nachweis der OGS vorzulegen. Die Ablehnung im Offenen Ganztage wegen mangelnder Kapazitäten ist jährlich neu nachzuweisen. Wird die Anmeldung beim bestehenden OGS-Angebot der entsprechenden Schule unterlassen, ist die Geldleistung abzulehnen.

Eine Geldleistung für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird nicht gewährt.

2. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung,
- das Entgelt für eine mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Für die finanzielle Förderung von Kindertagespflege sind folgende, weitere Voraussetzungen erforderlich:

- ein Antrag der/des Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Kindertagespflegekosten,
- die Vorlage des Dokumentes „Privatrechtlicher Betreuungsvertrag zur Antragstellung beim Jugendamt“,

- Nachweis über das Vorliegen der Kriterien nach Ziffer II, Nummer 1,
- eine Pflegeerlaubnis der Kindertagespflegeperson gemäß § 43 SGB VIII.

Die Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege erfolgt nachrangig zu anderen Kostenträgern wie beispielsweise dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder den Krankenkassen; diese Leistungen sind umgehend anzuzeigen. Die Förderung durch private und/oder öffentliche Dritte mindert die öffentliche finanzielle Förderungsleistung.

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, werden die vom Jugendamt der Stadt oder vom TuPf e. V. vermittelten und/oder geprüften Kindertagespflegeverhältnisse finanziell gefördert.

3. Kindertagespflegepersonen

- a) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt geeignete beziehungsweise qualifizierte Kindertagespflegepersonen voraus.

Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räume verfügen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII). Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Die Kindertagespflegepersonen sind nach den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) verpflichtet, regelmäßig und jährlich an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen und diese auf Anfrage nachzuweisen.

Um die frühkindliche Bildung einschließlich einer alltagsintegrierten individuellen sprachlichen Bildung der Kinder erfüllen zu können, sollte die angehende Kindertagespflegeperson mindestens über einen Hauptschulabschluss (beziehungsweise vergleichbaren ausländischen Schulabschluss) und deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen. Im Einzelfall kann das vorhandene Sprachverständnis sowie die Sprachfähigkeit der künftigen Kindertagespflegeperson überprüft werden. Hierbei soll festgestellt werden, ob die Anforderungen an die sprachliche Bildung der betreuten Kinder erfüllt werden können.

Die Eignung ist insbesondere erfüllt, wenn die Kindertagespflegeperson in der Lage ist, sich am Alter, körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren und angemessen darauf einzugehen. Die Überprüfung der Geeignetheit erfolgt durch das Jugendamt der Stadt und des TuPf e. V. nach dem Vier-Augen-Prinzip.

- b) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in Kindertageseinrichtungen oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Absatz 4 KiBiz). Für andere Räume als dem Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten ist vor Ausübung der Kindertagespflege beim zuständigen Fachdienst Bauordnung der Stadt eine entsprechende Nutzungsänderung der Räumlichkeiten zu beantragen. Die Genehmigung der Nutzungsänderung ist Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistung und muss dem Jugendamt der Stadt vorgelegt werden.
- c) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt das Jugendamt der Stadt auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern beschränkt (Handreichung Kindertagespflege/KT in NRW, Stand 15.10.2017, S. 26) oder im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Auch in diesem Fall dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre beschränkt, kann in begründeten Fällen auch kürzer ausgestellt werden.

Vor Erteilung oder Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, eine Bescheinigung zur Masernschutzimpfung sowie ein aktuelles Gesundheitsattest vorzulegen.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so ist eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes nach § 45 SGB VIII erforderlich.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder insgesamt betreut werden (§ 4 Absatz 1 KiBiz). In einem Tagespflegezusammenschluss soll mindestens eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Ausbildung haben oder seit mindestens drei Jahren als Kindertagespflegeperson tätig sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine gesonderte Erlaubnis. Die pädagogische und vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes muss zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson erfolgen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 KiBiz). Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden; die Voraussetzungen dazu sind geregelt in § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz.

Im Übrigen gelten zur Erlaubnis zur Kindertagespflege die Regelungen des § 22 KiBiz.

Der Einsatz von Praktikanten muss dem Jugendamt der Stadt vor deren Einsatz gemeldet werden. Vorzulegen ist dem Jugendamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sowie eine Bescheinigung zur Masernschutzimpfung.

4. Betreuungsumfang

Die Betreuung eines Kindes im Rahmen der Kindertagespflege ist auf mindestens drei Monate angelegt, begründete Ausnahmen (zum Beispiel verspätete Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung) sind möglich.

Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Die gesamte Betreuungszeit soll zehn Stunden täglich beziehungsweise 50 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Bei ergänzender Betreuung in direktem Anschluss an die Betreuung in einer Kindereinrichtung für Kinder oder einer OGS oder im Anschluss an den regulären Schulunterricht beträgt die förderfähige Mindestbetreuungszeit fünf Stunden wöchentlich.

III. Höhe der Förderung

1. Stundensatz

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich aus Einzelbeträgen zusammen:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einem Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung; es wird pro Stunde ein Gesamtbetrag gewährt (siehe Anlage zu diesen Richtlinien).

Für die während der Kindertagesbetreuung angebotene Mittagsverpflegung oder vergleichbare Mahlzeit kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden; eine Geldleistung hierfür wird durch das Jugendamt der Stadt nicht gewährt. Anträge auf Ermäßigung oder Erlass der Entgelte sind beim Jugendamt der Stadt zu stellen.
- Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird den Kindertagespflegepersonen pro Betreuungswoche und betreutem Kind eine Stunde zusätzlich vergütet, sofern die Bildungsdokumentation regelmäßig durchgeführt wird. Auf Nachfrage ist der Fachberatung die fortlaufende Bildungsdokumentation nachzuweisen. Die Zahlung dieser Geldleistung erfolgt auch in betreuungsfreien Zeiten, die 15 Arbeitstage in Folge nicht überschreiten.
- Bei einer Betreuung mit Übernachtung des Kindes wird für die Zeit von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr der hälftige Stundensatz gezahlt.
- Die Bewilligung der Geldleistung erfolgt in der Regel bis zum 31.07. des Kalenderjahres. Der Umfang der Geldleistung richtet sich nach der bei der Vermittlung festgelegten Stundenzahl.
- Die laufende Geldleistung wird bereits während der tatsächlichen Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Die Eingewöhnung soll nicht länger als drei Wochen dauern und ist von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren.

2. Zeiten ohne Betreuung

Die Zahlung der Geldleistung erfolgt in der Regel auf Grundlage des Rechtsanspruchs und des dauerhaften Betreuungsumfangs sowie für betreuungsfreie Zeiten, die 15 Arbeitstage in Folge nicht überschreiten. Im Einzelfall (zum Beispiel bei stark schwankenden Betreuungszeiten) kann der erforderliche Betreuungsumfang durch Auswertung von Stundenzetteln, die als Grundlage für die Auszahlung dienen, festgelegt werden. Die Stundenzettel sind von mindestens einem Erziehungsberechtigten sowie der Kindertagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die von den Kindertagespflegepersonen geplanten betreuungsfreien Zeiten mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig abgestimmt werden.

Eine Vertretung kann durch die Kindertagespflegepersonen sichergestellt werden. Die finanzielle Entschädigung regeln die Kindertagespflegepersonen hierbei untereinander. In diesen Fällen erfolgt keine Kürzung der Förderleistung.

Sofern die Vertretung über das Jugendamt der Stadt oder den TuPf e. V. organisiert wird, steht die entsprechende Förderleistung für das jeweils zu betreuende Kind der vertretenden Kindertagespflegeperson zu.

Vorzeitige Beendigungen eines Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Jugendamt der Stadt von der Kindertagespflegeperson umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird die vorzeitige Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses seitens der Eltern veranlasst, so erfolgt die Weiterzahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bis zum Monatsende, sofern nachweislich der Betreuungsplatz nicht nachbesetzt werden kann. Wird das Kindertagespflegeverhältnis seitens der Kindertagespflegeperson vorzeitig beendet, so erfolgt die Förderung bis zum letzten Betreuungstag.

3. Aufwendungen für Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Auf der Grundlage des § 23 SGB VIII werden folgende Leistungen zusätzlich neben dem Stundensatz erstattet:

- Jährlich nachgewiesene Beitragszahlungen zu einer angemessenen Unfallversicherung entsprechend dem verbindlich vorgeschriebenen Beitrag der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für die Monate, in denen Kindertagespflege geleistet wurde.
- 50 % der jährlich nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Monate, in denen Kindertagespflege geleistet wurde. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soweit eine Rentenversicherungspflicht nicht besteht, werden die nachgewiesenen Beiträge für eine angemessene private Alterssicherung zur Hälfte erstattet, höchstens aber in Höhe der Hälfte des niedrigsten Pflichtbeitrages. Eine gleichzeitige Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung und weitere private Altersvorsorgeverträge findet nicht statt.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Monate, in denen Kindertagespflege geleistet wurde. Voraussetzung ist, dass eine Versicherung im Rahmen einer gesetzlichen Familienversicherung nicht möglich ist.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vorläufig festgesetzt; die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides.

Die Nachweise der Versicherer zu einer angemessenen Alterssicherung und zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sind bis Ende April eines jeden Jahres vorzulegen. Beitragszahlungen zur Unfallversicherung können für das jeweilige Vorjahr beantragt werden. Änderungen der Beitragszahlungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bereits bewilligte Versicherungsbeiträge werden während eines Kalenderjahres nur aufgrund von wesentlichen Abweichungen von mindestens 25 % der Versicherungsbeiträge geändert.

Erstattungsansprüche müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beitragsbescheides beim Jugendamt der Stadt geltend gemacht werden. Eine Erstattung über drei Monate hinaus rückwirkend erfolgt nicht.

Zuständigkeit für die Erstattung der Versicherungsbeiträge

Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren (§ 49 Absatz 3 KiBiz).

4. Aufwendungen für Qualifizierung und Weiterbildungsmaßnahmen

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Curriculum zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen entwickelt. Das Curriculum umfasst 160 Stunden, basiert auf einem wissenschaftlichen evaluierten Lehrplan und gilt allgemein als Standard. Die Qualifizierung ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien.

Die Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung eines Eigenanteils von zur Zeit 20% übernommen, wenn die Maßnahme vom Jugendamt der Stadt beziehungsweise von einer beauftragten Stelle vermittelt worden ist. Die Stadt Lüdenscheid behält sich die Rückforderung der aufgewandten Kosten vor, wenn die Qualifizierungs- beziehungsweise Weiterbildungsmaßnahmen abgebrochen werden oder wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahmen die Bereitschaft, als Kindertagespflegeperson tätig zu werden, zurückgezogen wird oder wenn die Kindertagespflegeperson aus persönlichen Gründen nicht vermittelbar ist.

IV. Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Antrag auf Übernahme von Kindertagespflegekosten ist an das Jugendamt der Stadt oder den TuPf e. V. zu richten und muss vor Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses vorliegen, rückwirkende Zahlungen für Zeiträume vor der Antragstellung erfolgen nicht.

Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson beginnt in der Regel mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Die Zahlung erfolgt für die im Rahmen der Bewilligung tatsächlich geleistete Betreuungszeit und beginnt mit dem im Antrag auf Übernahme der Kosten für die Kindertagespflege genannten Datum.

Bei einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung für jede Kindertagespflegeperson einzeln für die ihr zugeordneten Kinder und nur direkt mit dieser.

Für eine Änderung der Betreuungszeiten ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson erforderlich.

Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten,
- Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 15 Arbeitstagen in Folge,
- Ausfall der Kindertagespflegeperson von mehr als 15 Arbeitstagen in Folge,
- Wohnungswechsel,
- Wechsel der Kindertagespflegeperson,
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig zu tragen. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden.

Erhebung von Elternbeiträgen

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII werden die Personensorgeberechtigten zu pauschalierten Kostenbeiträgen (Elternbeiträge) herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung“ (Elternbeitragssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

V. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII vom 10.07.2018 außer Kraft.

Lüdenscheid, 24.09.2021

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Anlage

zu den Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII vom 24.09.2021

Die Geldleistung für Kindertagespflege (Erstattung des Sachaufwandes sowie Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung) nach § 23 Absatz 2 SGB VIII wird mit Wirkung ab 01.10.2021 festgesetzt:

Stufe	Voraussetzung:	Geldleistung pro Kind und Stunde
1	Qualifikation über 80 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten <i>oder</i> pädagogische Ausbildung abgeschlossen	3,50 €
2	Qualifikation über 160 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	4,60 €
3	Pädagogische Ausbildung abgeschlossen und verkürzten Qualifikationskurs absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten <i>oder</i> Qualifikation über 160 Stunden absolviert und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten und seit mindestens fünf Jahren in der Betreuung als Kindertagespflegeperson tätig.	5,80 €

Die oben genannten Geldleistungen erhöhen sich jährlich analog zu den Erhöhungen der Kindpauschalen nach dem KiBiz.